

Einkaufsbedingungen der Beichler & Grünenwald GmbH

1. Geltungsbereich - Mündliche Nebenabreden

- 1.1 Die Bestellungen der Beichler & Grünenwald GmbH (nachfolgend "**B&G**") über Lieferungen und Leistungen durch (nachfolgend einzeln oder gemeinsam "**LEISTUNG(EN)**") an den Lieferanten (nachfolgend "**LIEFERANT**") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**EKB**"). Entgegenstehende, abweichende oder solche Bedingungen des LIEFERANTEN, die in diesen EKB nicht festgelegt sind, erkennt B&G nicht an, es sei denn, B&G hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Dies gilt auch dann, wenn B&G in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen EKB nicht festgelegten Bedingungen die LEISTUNGEN vorbehaltlos annimmt, oder, wenn der LIEFERANT in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung, in seiner Rechnung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Bedingungen verweist.

- 1.2 Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten diese EKB auch für zukünftige Geschäfte mit dem LIEFERANTEN, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises durch B&G bedarf.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem LIEFERANTEN und B&G zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und in diesen mit geltenden EKB schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. Angebot - Bestellung - Vertragsschluss

- 2.1 Der LIEFERANT hat sich bei Angeboten an die Anfrage von B&G zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots - insbesondere, wenn der LIEFERANT die Anfrage von B&G in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der LIEFERANT B&G ausdrücklich in Textform hinzuweisen.
- 2.2 Die Bestellungen von B&G erfolgen ausschließlich in Textform. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden in Textform (einschließlich per Telefax oder E-Mail) bestätigt.
- 2.3 Der LIEFERANT hat B&G die Annahme der Bestellung unverzüglich in Textform mit Liefertermin und Preis unter Angabe der Bestell-Nummer von B&G zu bestätigen.
- 2.4 Sofern der LIEFERANT B&G Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, ist B&G berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.
- 2.5 B&G kann im Rahmen des für den LIEFERANTEN Zumutbaren, Änderungen der LEISTUNGEN in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von B&G eigenhändig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber B&G in Textform anzumelden und zu klären.
- 2.7 Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko für die LEISTUNGEN.

3. Lieferbedingungen - Termine/Fristen - Verzug - Teilleistungen

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung DDP (Delivery at Duty Paid) an den in der Bestellung von B&G benannten Ort, oder, sofern in der Bestellung kein Bestimmungsort angegeben ist, DDP (Delivery at Duty Paid) 74369 Löchgau, Bundesrepublik Deutschland (gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Version, aktuell INCOTERMS 2020).
- 3.2 Die in der Bestellung von B&G genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei B&G oder der von B&G bezeichneten Lieferadresse, bei LEISTUNGEN der Abnahme.
- 3.3 Sobald für den LIEFERANTEN Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen und Termine nicht eingehalten werden können, auch wenn der LIEFERANT dies nicht zu vertreten hat, hat er B&G dies unverzüglich unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

Weder eine Nachricht noch das Schweigen darauf stellt eine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berührt die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche von B&G.

- 3.4 Befindet sich der LIEFERANT im Verzug, ist B&G berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes der LEISTUNG, mit welcher sich der LIEFERANT in Verzug befindet, zu verlangen, maximal in Höhe von 5 % des Bestellwertes. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 3.5 Mit Haftungsfreizeichnungen und/oder Haftungsbeschränkungen/-begrenzungen jeder Art des LIEFERANTEN für den Fall des Lieferverzuges ist B&G nicht einverstanden.
- 3.6 Im Falle der vorzeitigen Lieferung behält sich B&G die Rücksendung auf Kosten des LIEFERANTEN vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so ist B&G berechtigt, die zu liefernden Produkte (nachfolgend "**PRODUKTE**") bis zum vereinbarten Liefertermin bei B&G auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu lagern. B&G behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten.
- 3.7 Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung von B&G in Textform zulässig.

Die Annahme von Teilleistungen lassen die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche von B&G unberührt.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer und unterliegen keiner nachträglichen Änderung, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort einschließlich der Kosten für Versand, Verpackung, Transportversicherung und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3 Sofern ausnahmsweise vereinbart wurde, dass B&G die Kosten für Versand und/oder Verpackung zu tragen hat, hat der LIEFERANT die günstigste Versand- und Verpackungsart zu wählen, es sei denn, B&G hat eine besondere Art der Versendung und/oder Verpackung vorgeschrieben.

5. Rechnung - Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der LIEFERANT hat B&G die Rechnung unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikats gesondert zu übersenden. Die muss mit dem Geschäftszeichen von B&G, der Bestell-

Nummer von B&G und dem Bestell-Datum von B&G versehen sein; alle Rechnungen müssen den jeweils aktuellen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.

- 5.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, begleicht B&G Rechnungen entweder innerhalb von 15 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des LIEFERANTEN für B&G günstiger, gelten diese.
- 5.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung bei B&G, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistungen.
Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang zählen, laufen die Zahlungs- und Skontofristen nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an B&G.
- 5.4 Der Abzug von einem vereinbarten Skonto ist auch möglich, wenn B&G aufrechnet oder wenn B&G wegen Sach- oder Rechtsmängeln oder wegen sonstiger Gründe berechtigt ist, Zahlungen einzubehalten.
- 5.5 Alle Zahlungen von B&G erfolgen jeweils unter Vorbehalt und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer LEISTUNG als vertragsgemäß.

6. Aufrechnung - Zurückbehaltung - Abtretung

- 6.1 Bei mangelhafter LEISTUNG ist B&G berechtigt, die Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
- 6.2 Die Abtretung gegen B&G gerichteter Forderungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von B&G wirksam. § 354a HGB bleibt insoweit unberührt.
- 6.3 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Möglichkeit der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist B&G nicht einverstanden.
- 6.4 Aufrechnungsrechte stehen dem LIEFERANTEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche (a) rechtskräftig festgestellt, (b) unbestritten, (c) von B&G anerkannt sind oder (d) in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von B&G stehen.
- 6.5 Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte. Außerdem ist der LIEFERANT zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Versand - Verpackung - Gefahrübergang - Einschaltung Dritter

- 7.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von B&G, sowie den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.
- 7.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ist der LIEFERANT zur sachgerechten Verpackung und zur sachgerechten Versendung der PRODUKTE verpflichtet. In jedem Fall hat der LIEFERANT die PRODUKTE so zu verpacken und zu versenden, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs obliegt dem LIEFERANTEN.
- 7.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, hat der LIEFERANT die Versandverpackung der PRODUKTE von dem Firmensitz von B&G oder von dem von B&G benannten sonstigen Bestimmungsort abzuholen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der PRODUKTE geht erst bei ordnungsgemäßer Übergabe der PRODUKTE an dem vereinbarten Bestimmungsort auf B&G über. Dies gilt unabhängig davon, welcher INCOTERM vereinbart wurde.
- 7.5 Der LIEFERANT hat B&G in Textform darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, Subunternehmer einzuschalten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Eigentumsvorbehaltsregelungen des LIEFERANTEN von B&G akzeptiert B&G nur in Form des einfachen Eigentumsvorbehalts - Vorbehalt des Eigentums des LIEFERANTEN bis zur Zahlung des Kaufpreises für die jeweils betroffenen Lieferungen.

Alle darüberhinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere so genannte erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Konzernvorbehalte - und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

- 8.2 Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der LIEFERANT die PRODUKTE nur dann herausverlangen, wenn der LIEFERANT von dem jeweiligen Vertrag zurückgetreten ist.

9. Beschaffenheit - Qualitätsstandards - Änderungen

- 9.1 Sämtliche LEISTUNGEN des LIEFERANTEN müssen (a) den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben, (b) dem neuesten Stand der Technik, (c) den im Zeitpunkt der LEISTUNG geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, (d) den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie (e) den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und (f) für die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung geeignet sein.

Darüberhinausgehende gesetzliche subjektive und objektiven Anforderungen an die LEISTUNGEN bleiben unberührt und gelten ergänzend.

- 9.2 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der LEISTUNGEN gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen LEISTUNGEN darf der LIEFERANT nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige Freigabe in Textform durch B&G erfolgt ist.
- 9.3 In Zweifelsfällen hat sich der LIEFERANT über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

10. Warengangskontrolle - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- 10.1 Der LIEFERANT hat die PRODUKTE 100%ig geprüft zu liefern. Der LIEFERANT ist insbesondere verpflichtet, die PRODUKTE vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.

- 10.2 B&G ist lediglich verpflichtet, die folgende Prüfungen der angelieferten PRODUKTE vorzunehmen: (a) Offensichtliche Mängel, (b) Stückzahl, (c) Identität und (d) Transportschäden.

Der LIEFERANT verzichtet insoweit auf etwaige weitergehende gesetzliche Anforderungen - insbesondere nach § 377 HGB - an die Wareneingangskontrolle.

- 10.3 Sofern B&G im Rahmen einer etwaigen Stichprobenprüfung Mängel feststellt, ist B&G berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder nach Wahl von B&G die gesamte Lieferung zu kontrollieren bzw. von Dritten kontrollieren zu lassen und den dadurch entstehenden Prüfaufwand dem LIEFERANTEN zu berechnen.

11. Sachmängelansprüche

- 11.1 Eine Einschränkung der gesetzlichen Sachmängelansprüche von B&G ist unzulässig und unwirksam.

- 11.2 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen kann B&G innerhalb einer angemessenen Nachfrist - nach Wahl von B&G - die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangen. In dringenden Fällen (wenn B&G ein ungewöhnlich hoher Schaden droht, oder, wenn sich der LIEFERANT mit der Beseitigung eines

Mangels im Verzug befindet), ist B&G - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der LIEFERANT den Mangel nicht zu vertreten hat. Der LIEFERANT hat B&G in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

- 11.3 Der LIEFERANT trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei B&G anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung.

Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die PRODUKTE an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden, jedoch nicht, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen.

- 11.4 Die von B&G gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften PRODUKTE nicht um mehr als das Dreifache übersteigt.
- 11.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Lieferung der PRODUKTE bzw. ab Erbringung der LEISTUNG, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährung vorgesehen ist oder eine längere Verjährungsfrist vereinbart wurde.
- 11.6 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Schadenersatzansprüche im Falle von Mängeln ist B&G weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe einverstanden.
- 11.7 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen und/oder der Erbringung mangelhafter LEISTUNGEN bleibt B&G insoweit unbenommen.

12. Qualitätssicherung - Datenblätter - Produkt- bzw. Herstellungsnachweise

- 12.1 Der LIEFERANT hat eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung auf der Grundlage von ISO 9001 (in der jeweils gültigen Fassung) oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen durchzuführen und B&G diese auf Verlangen nachzuweisen.

Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auf Wunsch mit B&G eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen.

- 12.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein System zur Rückverfolgbarkeit und Bestimmung von Mängeln und Produktfehlern einzurichten und aufrechtzuerhalten, welches es im Falle von Mängeln und Produktfehlern erlaubt, diese zeitlich und mengenmäßig einzugrenzen und rückzuverfolgen.
- 12.3 Sofern B&G oder der Kunde von B&G die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern oder von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangt, verpflichtet sich der LIEFERANT in Bezug auf die von ihm zu liefernden PRODUKTE, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und B&G sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die B&G benötigen, bzw. der Kunde von B&G benötigt, um die Erwartungen der Kunden von B&G erfüllen zu können.
- 12.4 Der LIEFERANT ist auf Verlangen von B&G verpflichtet, B&G ein Muster, einen Erstmusterprüfbericht, eine Probe und/oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen.

13. Schutzrechte Dritter - Rechtsmängelhaftung

- 13.1 Der LIEFERANT steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen LEISTUNGEN keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Liefer-/Leistungsort sowie für alle Länder, in welche die PRODUKTE des LIEFERANTEN oder die B&G-Produkte, in

welchen die PRODUKTE des LIEFERANTEN enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbraucht werden.

"**SCHUTZRECHTE**" im Sinne dieser EKB sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacks-muster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte.

- 13.2 Sollte B&G von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der LIEFERANT verpflichtet, B&G von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen und Kosten freizustellen, es sei denn, der LIEFERANT hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Alle Kosten, Schäden und Aufwendungen, die B&G aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, hat der LIEFERANT B&G zu erstatten, es sei denn, der LIEFERANT hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- 13.3 Im Übrigen gelten für Rechtsmängel die in Ziff. 11 dieser EKB enthaltenen Regelungen sinngemäß.

14. Produkthaftung - Rückruf-/Serviceaktion

- 14.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, B&G von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom LIEFERANTEN geliefertes PRODUKT zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert.

- 14.2 Der LIEFERANT hat B&G auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem PRODUKT bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

- 14.3 Im Fall von Rückruf- oder Serviceaktionen durch B&G, durch die Kunden von B&G oder durch Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern der von dem LIEFERANTEN gelieferten PRODUKTE wird der LIEFERANT B&G alle aufgrund der Rück- oder Serviceaktion angefallenen Schäden, Kosten und Aufwendungen, ersetzen. Darin enthalten sind die Schäden, Kosten und Aufwendungen, die B&G von den Kunden von B&G in Rechnung gestellt werden. Die gilt nicht, wenn der LIEFERANT den Mangel oder Fehler nicht zu vertreten hat.

- 14.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu schließen, zu unterhalten und B&G diese auf Verlangen nachzuweisen.

B&G eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

15. Haftungsbegrenzungen/-beschränkungen

Der LIEFERANT haftet gegenüber B&G - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen EKB. Jeglicher Beschränkung der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von B&G (insbesondere aus Verzugs-, Mangel- und Produkthaftung) wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 Fälle höherer Gewalt, d.h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die B&G keinen Einfluss hat und die B&G nicht zu vertreten hat, befreien B&G von der Verpflichtung zur Abnahme der LEISTUNG, wenn die LEISTUNG wegen dieser Umstände unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für B&G nicht mehr verwertbar ist. In diesem Fall ist B&G zum Rücktritt berechtigt. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts hat B&G jedoch für die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von dem LIEFERANTEN erbrachten, nachgewiesenen und erforderlichen Kosten aufzukommen, soweit er die LEISTUNGEN nicht anderweitig nutzen kann und soweit B&G eine schuldhafte Pflichtverletzung gegenüber dem LIEFERANTEN vorzuwerfen ist.

16.2 Als Fälle der höheren Gewalt im Sinne von Ziff. 16.1 dieser EKB gelten auch für B&G unvorhersehbare unvermeidbare Fertigungsumstellungen bei den Kunden von B&G.

17. Werkzeuge - Fertigungsmaterialien - Unterlagen

17.1 Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Modelle und Muster (nachfolgend insgesamt "**WERKZEUGE**" genannt), sowie von B&G beigestellte Stoffe und Materialien (nachfolgend insgesamt "**MATERIALIEN**" genannt), die B&G dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, bleiben das Eigentum von B&G und sind dem LIEFERANTEN nur leihweise überlassen.

Der LIEFERANT hat die WERKZEUGE und die MATERIALIEN als Eigentum von B&G zu kennzeichnen und auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen, zu warten und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

17.2 Der LIEFERANT haftet für alle (vorsätzlich oder fahrlässig) verschuldeten Beschädigungen und Zerstörungen der WERKZEUGE und der MATERIALIEN; der LIEFERANT ist in solch einem Fall insbesondere verpflichtet, B&G die Kosten für einen Ersatz der WERKZEUGE und der MATERIALIEN zu erstatten.

17.3 Diese Bestimmungen gemäß dieser Ziff. 17 der EKB gelten entsprechend für Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Modelle und Muster, die der LIEFERANT zur Fertigung der für B&G bestimmten PRODUKTE herstellt oder herstellen lässt und deren Herstellkosten B&G getragen hat.

Diese Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Modelle und Muster gelten als "**WERKZEUGE**" im Sinne dieser EKB.

Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen solchen WERKZEUGEN auf B&G übergeht, wenn und soweit B&G dem LIEFERANTEN vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten vergütet.

17.4 Der LIEFERANT darf die WERKZEUGE und MATERIALIEN, die unter den Anwendungsbereich dieser Ziff. 17 dieser EKB fallen, ausschließlich im Zusammenhang mit der Fertigung der für B&G bestimmten PRODUKTE nutzen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, diese WERKZEUGE und MATERIALIEN ohne die vorherige Zustimmung von B&G in Textform Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen.

17.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die mit Hilfe der WERKZEUGE hergestellten PRODUKTE weder in rohem Zustand, noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne die vorherige Zustimmung von B&G in Textform Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen.

Das gleiche gilt für PRODUKTE, die der LIEFERANT nach den Angaben von B&G oder unter Mitwirkung von B&G (durch Versuche etc.) entwickelt hat.

17.6 Der LIEFERANT hat (a) nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, (b) sofern kein Vertrag zustande kommt, oder, (c) wenn das Vertragsverhältnis beendet wird, die WERKZEUGE und MATERIALIEN unverzüglich unaufgefordert in ordnungsgemäßen Zustand an B&G heraus zu geben.

Der LIEFERANT hat die WERKZEUGE und MATERIALIEN zudem jederzeit auf Verlangen von B&G unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand an B&G heraus zu geben, wenn B&G einen berechtigten Grund für das Herausgabeverlangen hat.

17.7 Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der MATERIALIEN erfolgt stets für B&G als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für B&G. Erlischt das (Mit)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis des Wertes der MATERIALIEN zum Wert des

Gesamterzeugnisses auf B&G übergeht. Der LIEFERANT verwahrt die in dem (Mit)Eigentum von B&G stehenden Gegenstände unentgeltlich.

- 17.8 Alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Muster, Zeichnungen usw. (nachfolgend insgesamt "**UNTERLAGEN**" genannt), die B&G dem LIEFERANTEN zur Angebotsabgabe oder ansonsten zur Ausführung eines Vertrages und/oder im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrages zur Verfügung stellt, bleiben das Eigentum von B&G und unterliegen dem Urheberrecht von B&G.

Der LIEFERANT darf die UNTERLAGEN nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwenden.

UNTERLAGEN sind B&G unaufgefordert kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die UNTERLAGEN ohne die vorherige Zustimmung von B&G in Textform nicht zu vervielfältigen, keinem Dritten zugänglich zu machen und zudem den Inhalt der UNTERLAGEN Dritten gegenüber geheim zu halten.

18. Übereinstimmung mit Gesetzen

- 18.1 Der LIEFERANT wird während der Laufzeit und in Ausführung des jeweiligen Vertrages bzw. der jeweiligen Bestellung die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhalten, die auf seinen Unternehmensbereich, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung seiner PRODUKTE, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der LEISTUNG wiedergeben.

- 18.2 Auf Anforderung durch B&G wird der LIEFERANT die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. B&G schriftlich bestätigen.

Der LIEFERANT wird B&G alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die B&G durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den LIEFERANTEN entstehen; der LIEFERANT wird B&G zudem von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen B&G erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

19. Exportkontrolle - Zoll-Erklärungen über den Warenursprung

- 19.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, B&G über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der LIEFERANT zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden PRODUKTEN folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschafts-verordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von B&G.

Auf Anforderung von B&G ist der LIEFERANT verpflichtet, B&G alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen in Textform mitzuteilen sowie B&G unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 19.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der LIEFERANT haftet für sämtliche Nachteile, die B&G durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 19.3 Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird B&G der LIEFERANT informieren und eine entsprechende Begründung liefern.
- 19.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich gegenüber B&G, die ihn treffenden Pflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter einzuhalten. Der LIEFERANT wird B&G alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die B&G durch die Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieser Ziff. 19.4 dieser EKB durch den LIEFERANTEN entstehen; der LIEFERANT wird B&G zudem von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen B&G erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

20. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 20.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für sämtliche Pflichten beider Parteien aus dem Vertragsverhältnis Löchgau, Bundesrepublik Deutschland.
- 20.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Besigheim und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

B&G ist wahlweise berechtigt, den LIEFERANTEN an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 20.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).